

Mitteilung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft beim Erlass von Coronaverordnungen –
Fünfte Änderungsverordnung zur Dreißigsten Coronaverordnung**

Nach dem Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz ist der Senat verpflichtet, die Bremische Bürgerschaft über die Vorbereitung von Coronaverordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bremische Bürgerschaft weiter. Die Bürgerschaft kann nach § 4 Absatz 1 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

Der Senat beschloss am 9. März 2022 die Fünfte Änderungsverordnung zur Dreißigsten Coronaverordnung und informierte die Bürgerschaft (Landtag) über seine Beschlussfassung (Drucksache 20/1390). Mit der Änderungsverordnung hebt der Senat die Maskenpflicht in den Grundschulen auf. Weiter sieht die Änderungsverordnung die Aufhebung der Kontaktpersonenquarantäne vor für medizinisches Personal unter bestimmten Voraussetzungen und für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder darüber hinaus, solange sie die Schule besuchen.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich mit der Änderungsverordnung im Umlaufverfahren. Er bejahte die Eilbedürftigkeit der Befassung und damit seine Zuständigkeit. Angesichts der Entwicklung der Pandemie sollen diese Maßnahmen so schnell wie möglich ergriffen werden.

In der Beratung bat der Ausschuss um das Streichen des Wortes „unnötige“ in der Begründung der Verordnung zu Artikel 1 Nummer 2. Dies beziehe sich auf die Unterbrechung des Kita-Schulalltags durch die Quarantäne und impliziere, dass durch die bislang geltenden Quarantäneregelungen unnötige Unterbrechungen erfolgt seien. Der Senat sicherte zu, diese redaktionelle Änderung umzusetzen.

Der Ausschuss sah einstimmig keinen weitergehenden Aufhebungs- oder Änderungsbedarf an der Verordnung.

Es wird gebeten, den Bericht als dringlich zu behandeln.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Frank Imhoff
Präsident